

II-2357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1166 A

1985-02-25

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Leitner
und Kollegen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Unterdrückung von Rechtsmitteln durch die Öster-
reichischen Bundesforste

Die Alpe "Oberbrunnalm" im Gemeindegebiet Scharnitz in Tirol steht im Eigentum der Österreichischen Bundesforste. Auf Antrag der Servitutsberechtigten erfolgte mit Bescheiden des Amtes der Tiroler Landesregierung - Agrarbehörde I. Instanz vom 26.8.1976 und vom 7.7.1977 eine Neufeststellung der Weiderechte und die Bildung einer Alpinteressenschaft. 23 Bauern haben insgesamt 68 Anteilsrechte.

Am 25.4.1983 vereinbarten die Österr. Bundesforste (ÖBF) mit Josef Kranebitter als Eigentümer der Liegenschaft EZl. 13 I KG Pettnau und mit Josef Fiegl als Eigentümer der Liegenschaft EZl. 31 I KG Pettnau die Ablöse der diesen Liegenschaften zustehenden 6 1/2 Weiderechte auf der Oberbrunn-Alpe in Scharnitz.

Mit Bescheid vom 6.9.1984, Zl. III b 1-1101 R/30 verweigerte das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz die agrarbehördliche Genehmigung im wesentlichen mit der Begründung, die Grundeigentümer könnten ohne Zustimmung der Alpinteressenschaft über Weiderechte auf der sogenannten Oberbrunn-Alpe nicht verfügen.

Über die gegen diesen Bescheid von der ÖBF und den betroffenen Grundeigentümern eingebrachte Berufung erkannte der Landesagrarsenat mit Erkenntnis LAS 410/4 vom 13.12.1984 hinsichtlich

der Berufung des Josef Kranebitter und der ÖBF mit Stattgebung der Berufung und Ablösung des Weiderechtes durch die Bundesforste.

Nun kündigte der Obmann der Alpinteressentschaft Oberbrunn-Alpe, Herr Bürgermeister Anton Haider, an, daß er Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben werde, worauf die ÖBF mit Schreiben vom 28.1.1985, Zl. 61/85-B, dem Obmann folgendes mitteilte:

"Falls Sie diese Rechtsmeinung jedoch nicht teilen sollten (gemeint ist die Rechtsmeinung der LAS-Erkenntnis) und allenfalls das LAS-Erkenntnis einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu unterziehen gedenken, dann müßte von bundesforstlicher Seite ab sofort eine strenge Beachtung der Bestimmungen der Regulierungsurkunde in Bezug der Lehnviehaufnahme und Verpachtung verlangt werden. Dies bedeutet, daß bei einer Anfechtung des LAS-Erkenntnisses durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die ÖBF ab sofort jede Lehnviehaufnahme und Verpachtung, die über den Rahmen der urkundlichen Bestimmungen hinausgeht, strikt untersagen müßte."

Aber damit noch nicht genug. Als der Obmann betreffender Agrargemeinschaft inzwischen in Erfahrung brachte, daß gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenates entgegen den Ausführungen dieses Erkenntnisses, auch ein Rechtsmittel an den obersten Agrarsenat zulässig ist, erhält er von den ÖBF mit Schreiben vom 7.2.1985, Zl. 61/85-B, abermals einen Drohbrief, in welchem dieselben Folgen auch im Falle einer Berufung an den obersten Agrarsenat angekündigt werden.

Mit den oben zitierten eingeschriebenen Briefen der ÖBF kündigte also ein staatlicher Wirtschaftskörper, dessen Unternehmensträger der Bund ist und welcher unter der Leitung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft steht, gegen die legitime Ergreifung eines Rechtsmittels Repressalien an.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

- 3 -

A n f r a g e :

- 1) Was gedenken Sie zu tun, um derartige Verstöße gegen die Rechtstaatlichkeit vonseiten der ÖBF zu unterbinden?
- 2) Ist nach Ihrer Auffassung das Vorgehen der ÖBF legitim, wenn sie in einem schwebenden Verfahren mittels eingeschriebener Briefe Repressalien für den Fall ankündigt, daß eine Partei ein Rechtsmittel ergreift?
- 3) Macht es Ihrer Meinung nach einen Unterschied, ob die angekündigten Folgen im Sinne der Servitutenregulierungs-urkunde ein erlaubtes Druckmittel sind oder nicht?
- 4) Was wollen die ÖBF mit der Ablöse von 6 1/2 Weiderechten von insgesamt 68 erreichen, außer der schrittweisen Vernichtung der Wirtschaftseinheit Oberbrunnalpe; wie ist eine solche Vorgangsweise mit dem Ziel der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes und einer gesunden Almwirtschaft vereinbar?
- 5) Werden Sie sich gegen den Ankauf von 6 1/2 Weiderechten von insgesamt 68 einer neuregulierten Alpinteressenschaft durch die ÖBF aussprechen?
- 6) Gibt es eine Weisung und einen Erlaß Ihrerseits an die ÖBF, welche die Ablöse agrarischer Rechte zum Inhalt hat?
- 7) Wenn ja, wie lautet diese?